3. Ausfertigung

GEMEINDE

RICKLING

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

7. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET :

westlich der Ricklinger Str. im Ortsteil Fehrenbötel

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.Januar 1991.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bauflächen: § 5 (2) 1 BauGB

(M) Gemischte Bauflächen, § 1 (1) 2 BauNVO

Straßenverkehrsflächen, § 5 (2) 3 BauGB

Hauptversorgungsleitungen: § 5 (2) 4 BauGB

Oberirdisch, (....KV = Spannung)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.1994 u. 27.09.1994
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.10. u. 16.~~11.~~ bis zum 04.11. u. 31.10.94 ~~durch Abdruck in der~~ ~~/im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ ~~am~~ ..... erfolgt.

2. ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am~~ ..... dur~~chgeführt worden~~.
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.04.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 17.10.95 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung / ~~Ergänzung~~, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung / ~~Ergänzung~~ sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 28.12.1995 bis zum 30.01.1996 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ~~am~~ ..... / in der Zeit vom 11.12.1995 bis zum 27.12.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.1996 u. 26.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung / ~~Ergänzung~~ ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5.) geändert worden.
Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 04.12.1996 bis zum 06.01.1997 während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen.
~~Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.~~
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ~~am~~ ..... / in der Zeit vom 18.11.1996 bis zum 03.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
~~Daher wurden eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 u. V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Der Flächennutzungsplan, 7. Änderung / ~~Ergänzung~~ wurde am 26.02.96 u. 26.02.97 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.02.96 u. 26.02.97 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING — DEN 12.05.1997

GEMEINDE RICKLING KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 7. Änderung / ~~Ergänzung~~ wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 19.8.1997 - IV 8106-512.111 mit ~~einem~~ ~~mit~~ Hinweisen ~~-~~ erteilt.
~~Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung / Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.~~

GEMEINDE RICKLING — DEN 29.9.1997

BÜRGERMEISTER

10. ~~Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... mit~~ ~~dem~~ der Hinweise ~~und~~ beachtet. ~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom ..... Az .....~~ bestätigt.

GEMEINDE RICKLING — DEN 29.9.1997

BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung / ~~Ergänzung~~ (im Umfang der Ziff. 9.) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.10.1997 (vom 6.10.1997 bis zum 21.10.1997) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan, 7. Änderung / ~~Ergänzung~~ ist mithin am 21.10.1997 wirksam geworden.

GEMEINDE RICKLING — 22.10.1997

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IV 8106 - 512.111-60.68 (7.Ä.)
VOM 19.8. 19 97
KIEL, DEN 20.8. 19 97
Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
I.A.
Tuschik

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 6